

Glossar

„audit committee“ (Prüfungsausschuss)¹

A1

Das „audit committee“ ist ein Ausschuss des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle (unabhängiger Fachausschuss des Verwaltungsrates), der sich schwergewichtig mit der Methodik und Qualität der externen Revision, der Qualität der finanziellen Berichterstattung sowie mit dem Zusammenwirken der internen und externen Revision und deren Unabhängigkeit befasst. Das „audit committee“ des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle ist der primäre Ansprechpartner der Prüfgesellschaft und entlastet das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle nicht von seiner Verantwortung für Aufsicht und Kontrolle, sondern unterstützt es bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

„compliance“

A2

Als „compliance“ gilt das Einhalten von gesetzlichen, regulatorischen und internen Vorschriften sowie von Verträgen und die Beachtung von marktüblichen Standards, Standesregeln und ethischen Verhaltensnormen.

„compliance“-Funktion

A3

Die „compliance“-Funktion unterstützt die Geschäftsführung und die Mitarbeiter des *Instituts* bei der „compliance“. Diese Unterstützung besteht in der Regel aus Beratung, Information, Ausbildung, Überwachung der Umsetzung und Untersuchung von Verletzungen der „compliance“ sowie der Berichterstattung an die Geschäftsführung.

„corporate governance“²

A4

„corporate governance“ ist die Gesamtheit der auf das Eigentümerinteresse ausgerichteten Grundsätze, die unter Wahrung von Entscheidungsfähigkeit und Effizienz auf der obersten Unternehmungsebene Transparenz und ein ausgewogenes Verhältnis von Führung und Kontrolle anstreben.

ergebnisorientierte Prüfung

A5

Die ergebnisorientierte Prüfung bezieht sich auf die Prüfung von einzelnen Geschäftsvorgängen (Bestand, Bewertung oder Transaktion) und deren buchhalterischen Darstellung oder deren Übereinstimmung mit *massgebenden Vorschriften und Standesregeln*. Sie unterscheidet sich damit von der *verfahrensorientierten Prüfung* (siehe Rz A26).

¹ vgl. Richtlinien zur Internen Kontrolle der Schweizerischen Bankiervereinigung, Glossar, Juni 2002

² vgl. Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance der *economiesuisse*, Juli 2002

Finanzgruppe

A6

Als Finanzgruppe gelten zwei oder mehrere Unternehmen, wenn

- a) mindestens eines als Bank oder Effektenhändler tätig ist;
- b) sie hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind; und
- c) sie eine wirtschaftliche Einheit bilden oder aufgrund anderer Umstände anzunehmen ist, dass ein oder mehrere der Einzelaufsicht unterstehende Unternehmen rechtlich verpflichtet oder faktisch gezwungen sind, Gruppengesellschaften beizustehen.

Finanzkonglomerat

A7

Als bank- oder effektenhandelsdominiertes Finanzkonglomerat gilt eine *Finanzgruppe* gemäss A6, die hauptsächlich im Bank- oder Effektenhandelsbereich tätig ist und zu der mindestens ein Versicherungsunternehmen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung gehört.

Geldwäschereivorschriften

A8

Die Geldwäschereivorschriften erfassen insbesondere die Vorschriften des Geldwäschereigesetzes sowie deren Ausführungsbestimmungen, namentlich die Geldwäschereiverordnung der Bankenkommission und die Sorgfaltspflichtvereinbarung der Schweizerischen Bankiervereinigung.

Inhärentes Risiko

A9

Als inhärentes Risiko im Zusammenhang mit der *Risikoanalyse* und der daraus abgeleiteten Prüfstrategie wird die Anfälligkeit eines spezifischen Prüffeldes für wesentliche Fehler, wesentliche fehlerbehaftete Transaktionen oder wesentliche Missstände bezeichnet, unter der Annahme, dass das *Institut* keinerlei risikobegrenzende Massnahmen getroffen hat. Die Höhe des inhärenten Risikos bemisst sich nach der Bedeutung des Eintritts eines solchen Ereignisses für das *Institut* sowie dessen Eintretenswahrscheinlichkeit. Das inhärente Risiko kann „höher“ oder „tiefer“ sein.

Institut

A10

Bank, Effektenhändler, *Finanzgruppe* oder *Finanzkonglomerat*. Als solche gelten Banken nach Art. 1 und 2 BankG, Effektenhändler nach Art. 2 Bst. d BEHG sowie *Finanzgruppen* nach Rz A6 und Finanzkonglomerate nach Rz A7.

Internes Kontrollsystem / Interne Kontrolle³

A11

Unter dem Internen Kontrollsystem (Synonym: Interne Kontrolle) werden alle vom Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle, von der Geschäftsführung und übrigen Führungsverantwortlichen angeordneten Vorgänge, Methoden und Massnahmen verstanden, die dazu dienen, einen ordnungsgemässen Ablauf des betrieblichen Geschehens sicherzustellen. Sie erfolgen arbeitsbegleitend oder sind dem Arbeitsvollzug unmittelbar vor- oder nachgelagert. Dabei sind unter Interner Kontrolle nicht nur eigentliche Kontrollaktivitäten, sondern ebenso solche der Steuerung und Planung zu verstehen. Wesentliche Elemente des internen Kontrollsystems sind u.a. das Risikomanagement, die Risikokontrolle, die „*compliance*“-Funktion, und die in die betrieblichen Arbeitsabläufe integrierten Kontrollaktivitäten.

Interne Revision⁴

A12

Die interne Revision erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- („assurance“) und Beratungsdienstleistungen, welche darauf ausgerichtet sind, Mehrwerte zu schaffen und die Geschäftsprozesse zu verbessern. Sie unterstützt die Organisation bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, der Kontrollen und der Führungs- und Überwachungsprozesse bewertet und diese verbessern hilft.

Kontrollrisiko

A13

Als Kontrollrisiko im Zusammenhang mit der *Risikoanalyse* und der daraus abgeleiteten Prüfstrategie wird die Möglichkeit bezeichnet, dass das *Institut* keine angemessenen und wirksamen Massnahmen zur Begrenzung des *inhärenten Risikos* getroffen hat. Die Höhe des Kontrollrisikos bemisst sich nach der Eintretenswahrscheinlichkeit dieser Möglichkeit. Das Kontrollrisiko kann als „höher“, „mittel“ oder „tiefer“ eingestuft werden. Deuten die dem *Schlüssel-Prüfrisiko* zugrunde liegenden Risikofaktoren/-indikatoren darauf hin, dass die risikobegrenzenden Massnahmen des *Instituts* („Kontrollen“) nicht angemessen bzw. nicht oder nur begrenzt wirksam sein könnten, stuft der Prüfer das Kontrollrisiko als „höher“ ein. Hat der Prüfer keinerlei derartige Anzeichen, bemisst er die Höhe des Kontrollrisikos als „mittel“. Verfügt der Prüfer über konkrete Erkenntnisse (z.B. Ergebnisse der Vorjahresprüfungen und zwischenzeitlich keine wesentlichen Änderungen im internen Kontrollsystem), dass die risikobegrenzenden Massnahmen („Kontrollen“) mit hoher Wahrscheinlichkeit angemessen und wirksam sein dürften, kann er das Kontrollrisiko als „tiefer“ beurteilen.

³ vgl. Richtlinien zur Internen Kontrolle der Schweizerischen Bankiervereinigung, Glossar, Juni 2002

⁴ vgl. Definition des Institute of Internal Auditors (IIA)

massgebende Vorschriften und Standesregeln

A14

Massgebende Vorschriften und Standesregeln im Sinne dieses Rundschreibens sind Erlasse des Bundes, soweit sie aufsichtsrechtlich relevant sind, sowie Erlasse der Bankkommission und die von ihr als Mindeststandard anerkannte Selbstregulierung (EBK-RS 0/ Selbstregulierung als Mindeststandard). Als aufsichtsrechtlich relevante Erlasse des Bundes gelten insbesondere das Bankengesetz, das Börsengesetz, das Anlagefondsgesetz, das Geldwäschereigesetz, das Nationalbankgesetz, allfällige Embargogesetze und das Pfandbriefgesetz sowie deren Ausführungsbestimmungen. Stellt die *Prüfgesellschaft* Verletzungen weiterer gesetzlicher Vorschriften fest, gelten Art. 21 Abs. 3 und 4 BankG bzw. Art. 19 Abs. 4 und 5 BEHG sinngemäss. Die *Prüfgesellschaft* prüft die Einhaltung der für die Pflichtprüfungen massgebenden Vorschriften und Standesregeln mit der *Prüftiefe*, die sie aus ihrer *Risikoanalyse* ableitet (*Prüfung, prüferische Durchsicht oder Plausibilisierung*). Die Einhaltung der in den übrigen Bereichen massgebenden Vorschriften und Standesregeln unterzieht sie einer *Prüfung*, einer *prüferischen Durchsicht* oder einer *Plausibilisierung*, falls die von ihrer *Risikoanalyse* abgeleitete Prüfstrategie dies vorsieht. Die Einhaltung der massgebenden Vorschriften und Standesregeln wird zudem geprüft, wenn die Prüfgesellschaft im betreffenden Bereich eine Schwerpunktprüfung durchführt.

Nachprüfung

A15

Prüfung nach Ablauf der von der *Prüfgesellschaft* gesetzten Frist (siehe RS-EBK 0/ Prüfbericht) zur Feststellung, ob das *Institut* die nötigen Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes ergriffen und umgesetzt hat.

Plausibilisierung

A16

Die *Plausibilisierung* ist Teil einer analytischen Prüfung im Rahmen einer *prüferischen Durchsicht*. Dabei werden insbesondere Vergleichsgrössen herangezogen (Soll/Ist, Vorjahr, Branchenvergleich, etc.) oder pauschalierte Berechnungen vorgenommen, um zu beurteilen, ob der ausgewiesene Wert mit dem „erwarteten“ Wert übereinstimmt. Dabei wird nicht eine exakte Übereinstimmung der geprüften Daten mit den herangezogenen Vergleichsgrössen resp. berechneten Annäherungswerten als richtiges Ergebnis unterstellt. Das primäre Ziel ist die Herstellung einer sachlogischen Plausibilität.

prüferische Durchsicht („review“)

A17

Die prüferische Durchsicht („review“) beschränkt sich hauptsächlich auf Befragungen und analytische Prüfungshandlungen. Sie führt deshalb zu einer weniger hohen *Urteilsicherheit* („moderate assurance“), wobei wesentliche Fehl Aussagen oder wesentliche Mängel erkannt werden sollten, obwohl nicht mit derselben Sicherheit wie bei einer *Prüfung*.

Prüfgesellschaft

A18

Von der Bankenkommission bewilligte Revisionsstelle nach Art. 20 BankG bzw. Art. 18 BEHG. Siehe auch EBK-RS 0/• Prüfgesellschaften.

Prüfstandards der Treuhand-Kammer

A19

Von der Treuhand-Kammer herausgegebene verbindliche Vorgaben des Berufsstandes. Zurzeit sind dies die Grundsätze zur Abschlussprüfung (GzA) sowie die Richtlinien zur Abschlussprüfung (RzA). Nach der Überführung der GzA/RzA in ISA-konforme Prüfstandards wird eine neue Bezeichnung festgelegt. Die Inkraftsetzung der überarbeiteten Prüfstandards ist für den Herbst 2004 vorgesehen.

Prüftiefe

A20

Der risikoorientierte Prüfungsansatz erfordert eine Differenzierung des Detaillierungsgrades der einzelnen Prüfungshandlungen. Die Risikobeurteilung steuert das Prüfungsvorgehen hinsichtlich der Auswahl der Prüfgebiete und die Bestimmung der Prüftiefe. Die Prüfstrategie unterscheidet gemäss den Ausführungen im Rundschreiben und im Anhang 1 grundsätzlich vier Prüftiefen:

- *Prüfung*
- *prüferische Durchsicht („review“)*
- *Plausibilisierung*
- Keine Erhebungen

Prüfung

A21

Der Begriff Prüfung wird in diesem Rundschreiben mit unterschiedlichem Sinn verwendet:

1. Als Prüfung wird generell die Tätigkeit der Prüfgesellschaft bezeichnet.
2. Als Prüfung wird die *Prüftiefe* mit dem höchsten Detaillierungsgrad bezeichnet (Rz A20). In diesem Sinne gilt es vier *Prüftiefen* zu unterscheiden: Prüfung, *prüferischer Durchsicht* (Rz A17), *Plausibilisierung* (Rz A16) und keine Erhebungen.

In welchem Sinn der Begriff Prüfung im einzelnen verwendet wird, ergibt sich aus dem Rundschreibentext. Prüfung im Sinne von Ziffer 2 wird im Rundschreiben kursiv geschrieben.

Bei Prüfung im Sinne von Ziffer 2 gilt zu beachten, dass die *Prüfgesellschaft* einen risikoorientierten Ansatz wählt. Dies heisst, dass sie sich vorerst mittels *verfahrensorientierten Prüfungen* (Systemprüfung) ein Bild von der Qualität und Verlässlichkeit des Internen Kontrollsystems (IKS) verschafft. Die Beurteilung des IKS wird durch ergebnisorientierte Prüfungen erhärtet. Die Auswahl der Stichprobe bei der *ergebnisorientierten Prüfung* hängt von der Beurteilung des Gütegrades des IKS und der Risikolage ab. Dabei wird immer auch der Grundsatz der *Wesentlichkeit* beachtet.

Siehe zudem den Zusammenhang mit Urteilssicherheit (Rz A24) und Zusicherung (Rz A28).

Risikoanalyse

A22

Die *Prüfgesellschaft* analysiert insbesondere

- Branche, Märkte, Kunden und sonstige Umweltfaktoren
- „key-stakeholders“ und deren Einfluss auf das *Institut*
- wesentliche Erkenntnisse aus seinem generellen Verständnis der Geschäftsbereiche
- wesentliche Erkenntnisse aus seiner Einschätzung des Kontrollumfelds, der unternehmensweiten Elemente der *internen Kontrolle* sowie des Informatikumfelds
- seine wesentlichen Erkenntnisse aus den Prüfungsergebnissen des Vorjahres sowie der Finanzanalyse
- seine wesentlichen Erkenntnisse aus der Einsichtnahme in die zentralen Unternehmensziele und –strategien

im Hinblick auf Sachverhalte, Ereignisse, Entwicklungen und Trends, die einzeln oder kombiniert *Schlüssel-Prüfrisiken* darstellen können. Er dokumentiert seine *Risikoanalyse* in den Arbeitspapieren und hält die Ergebnisse in Form von *Schlüssel-Prüfrisiken* in der Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“ fest.

Schlüssel-Prüfrisiko

A23

Ein *Schlüssel-Prüfrisiko* im Sinne der Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“ (Ziffer 3.2 und Anhang 1) ist der mögliche Eintritt eines oder mehrerer Ereignisse, die einen wesentlichen Einfluss auf die Urteilsbildung der *Prüfgesellschaft* haben können hinsichtlich

- der zu prüfenden Jahresrechnung (Rechnungsprüfung) und/oder
- der Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen sowie weiterer *massgebender Vorschriften und Standesregeln* durch das *Institut* (Aufsichtsprüfung).

Das Schlüssel-Prüfrisiko wird brutto, d.h. ohne Berücksichtigung risikobeschränkender Massnahmen des *Instituts*, dargestellt.

Urteilssicherheit

A24

Im Zusammenhang mit der Aussagekraft und der Verlässlichkeit von Prüfungsergebnissen unterscheidet man grundsätzlich vier Grade der Urteilssicherheit („level of assurance“):

- hohe Urteilssicherheit („high assurance“)
- weniger hohe Urteilssicherheit („moderate assurance“)
- tiefe Urteilssicherheit
- keine Urteilssicherheit („no assurance“).

Eine hohe Urteilssicherheit wird normalerweise erreicht, wenn das Prüfgebiet einer *Prüfung* unterzogen wird. Die Berichterstattung über das Prüfurteil enthält in diesem Fall normalerweise eine positiv formulierte *Zusicherung* („positive assurance“).

Eine weniger hohe Urteilssicherheit wird normalerweise erreicht, wenn das Prüfgebiet einer *prüferischen Durchsicht* („review“) unterzogen wird. Die Berichterstattung über das Prüfurteil enthält in diesem Fall normalerweise eine negativ formulierte *Zusicherung* („negative assurance“), d.h. die *Prüfgesellschaft* bestätigt beispielsweise, dass sie auf keine Sachverhalte gestossen ist, aus denen sie schliessen müsste, dass die Bewilligungsvoraussetzungen nicht eingehalten werden.

Eine tiefe Urteilssicherheit wird normalerweise erreicht, wenn das Prüfgebiet einer *Plausibilisierung* unterzogen wird. Die Berichterstattung über das Prüfurteil enthält in diesem Fall normalerweise eine negativ formulierte *Zusicherung* („negative assurance“).

„Keine Urteilssicherheit“ besagt, dass keine Erhebungen ausgeführt werden. Die *Risikoanalyse* erhält in diesem Fall eine erhöhte Bedeutung, da aufgrund der Ergebnisse der *Risikoanalyse* der Entscheid getroffen werden kann, keine Erhebungen in einem bestimmten Gebiet durchzuführen.

verbundene Prüfgesellschaft

A25

Ein Verbund von Prüfgesellschaften umfasst

- die Prüfgesellschaft,
- Gesellschaften, an denen die Prüfgesellschaft mit mehr als der Hälfte der Stimmen direkt oder indirekt beteiligt ist oder auf andere Weise einen beherrschenden Einfluss ausübt
- und jedes andere Unternehmen, das mit der Prüfgesellschaft über gemeinsame Kontrolle, gemeinsames Eigentum, gemeinsame Geschäftsleitung oder über einen gemeinsamen Namen oder erhebliche gemeinsame berufliche Ressourcen anderweitig verbunden oder assoziiert ist.

verfahrensorientierte Prüfung

A26

Mit dieser Prüfmethode macht sich der Prüfer ein Bild von der Qualität und Verlässlichkeit der Internen Kontrolle sowie des Kontrollumfeldes und gewinnt somit die Prüfungsnachweise über die Zuverlässigkeit des Systems (Organisation, Informationsflüsse, Arbeitsabläufe) und der im System eingebetteten Kontrollen. Zur Unterscheidung siehe auch „Ergebnisorientierte Prüfung“, Rz A5.

Wesentlichkeit

A27

Anerkannter Grundsatz einer ordnungsgemässen Prüfung, wonach die Festlegung von Art und Umfang der Prüfhandlungen auf einer Beurteilung basiert, inwieweit ein negatives Ergebnis der Prüfung einen wichtigen Einfluss auf die Urteilsbildung des Prüfers oder von Dritten haben kann. Der Wesentlichkeits-Grundsatz ist bei der Planung und Durchführung der Prüfung wie auch bei der Urteilsbildung und Berichterstattung zu beachten.

Zusicherung

A28

In der Berichterstattung über das Prüfergebnis werden abhängig von *Prüftiefe* und *Urteilssicherheit* zwei Formulierungen der Zusicherung unterschieden:

- Positiv formulierte Zusicherung („positive assurance“)
Dabei hält der Prüfer fest, dass die von ihm geprüften Informationen bzw. Gebiete keine wesentlichen falschen Aussagen bzw. Schwachstellen aufweisen.
- Negativ formulierte Zusicherung („negative assurance“)
Dabei hält der Prüfer fest, ob er auf Sachverhalte gestossen ist, aus denen er schliessen müsste, dass die von ihm geprüften Informationen bzw. Gebiete nicht den anwendbaren Normen entsprechen.